



Informationen zur Erstattung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille Erstattungsrahmen

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille gehört zum Bereich „Arbeitsschutz/Vorsorge/Fürsorge“, sie ist kein Hilfsmittel im Sinne der Beihilfeverordnung NRW. Zuständig für das Verfahren sind die jeweiligen Personalbereiche. Bitte richten Sie entsprechende Fragen dorthin.

Hiermit möchten wir Ihnen Informationen zur Erstattung Ihrer Bildschirmarbeitsplatzbrille geben.

Für die Bearbeitung eines Antrages zur Kostenerstattung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein formloser Antrag
 - mit der Angabe Ihrer Kontoverbindung und
 - mit der Angabe Ihrer Schule/Dienststelle
- die Bescheinigung des Betriebsarztes oder
- eine Verordnung eines Augenarztes über eine Bildschirmarbeitsplatzbrille. Im Lehrerbereich wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis durch die Schulleitung (Teil I, Absatz 3 des Handlungsrahmens) über die Erforderlichkeit der Bildschirmarbeitsplatzbrille benötigt
- die Optikerrechnung.

Senden Sie Ihre Unterlagen bitte an folgende Adresse:

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 23 – Arbeitsplatzbrille
32754 Detmold

Die Erstattung richtet sich nach den Höchstbeträgen, die sich aus dem Handlungsrahmen zur Kostenerstattung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen, Teil II (s. Rückseite) ergeben.

Aktenzeichen
23 Arbeitsplatzbrille
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

erstattung-
arbeitsplatzbrille@brdt.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-2316
Fax 05231 71-2399
Hotline 05231/71-2386

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>



**Handlungsrahmen zur Kostenerstattung von
Bildschirmarbeitsplatzbrillen in der Landesverwaltung Nordrhein-
Westfalen**

Neufassung zum 01.12.2023

**Teil II
Erstattungsrahmen**

1. Aufwendungen für die Brillenfassung werden erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro.
2. Aufwendungen für Brillengläser können bis zu folgenden Höchstbeträgen erstattet werden:
 - a. Gläser je Glas pauschal bis zu 180 Euro
 - b. bei Gläserstärken über +/- 6 dpt.: zusätzlich je Glas bis zu 25 Euro
 - c. Die Kosten für das Einschleifen der im Rahmen einer Reparatur angefertigten Gläser sind je Glas erstattungsfähig bis zu 25 Euro.
 - d. Aufwendungen für die Reparatur einer Fassung bzw. der Gläser werden nur bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattet.

„Bis zu“ in den Ziffern 1 und 2 bedeutet, dass maximal die tatsächlich entstandenen Kosten erstattungsfähig sind. Bei pauschalen Rabatten darf nicht mehr erstattet werden als tatsächlich gezahlt werden muss.

3. Ersatzbeschaffungen sind nur bei Änderung der Sehstärke, Verlust der Bildschirmarbeitsplatzbrille oder Beschädigung bis zu den Höchstbeträgen in Teil II Nr. 1 und/oder 2 erstattungsfähig. Der Verlust oder die Beschädigung der Bildschirmarbeitsplatzbrille ist seitens des Beschäftigten schriftlich zu erklären.